

Der juristische Begriff „legaler Raub“ - Eigentumsverschiebung durch Verwaltungsrecht Die Verschiffung der Gläubigerrechte - Treuhand und permanenter Lieferweg 1871-2025

Überblick

Die juristische Entwicklung seit der Ausrufung des allgemeinen Kriegszustandes 1914 durch den deutschen Kaiser, dem Untergang der Monarchien 1918 und der Entmachtung der **deutschen Länder** durch Freistaaten (*ab 1949 Bundesländer*) markiert eine fundamentale Veränderung der Rechts- und Eigentumsstruktur im gesamtdeutschen Dach. Mit dem Wegfall der Monarchien und der kaiserlichen Macht war Eigentum nicht mehr automatisch dem Adelstitel anhänglich.

Nach dem Untergang der Monarchien verschoben sich die Eigentumsverhältnisse 1919 zu Gunsten des Haus Reuß (*Flaggeneigentümer, bis 1918 Fürstentum*), welches einen Staatsstreich unter seiner Privatflagge fingierte und über die Weimarer Republik durchführte.

Die kaiserliche Macht der vollumfänglichen Rechtsfähigkeit nach BGB § 1 ist de jure auf jeden Bürger (*natürliche Person*) übertragen, welche bis 1918 rechtlich nur als Leibeigene der Monarchen galten. Diese vollumfängliche Rechtsfähigkeit des einzelnen Bürgers wurde de facto durch eine komplexe Treuhand- und Verwaltungs konstruktion im privatem Vertragsrecht unterlaufen.

Dieser Zustand kann – *unter juristisch-funktionaler Betrachtung* – als „**legaler Raub**“ bezeichnet werden. Historisch gewachsen reicht dieser „legale Raub“ bis in die Gegenwart und bestimmt de jure und de facto das Weltgeschehen.

Die folgenden Gesichtspunkte beleuchten diesen „legalen Raub“ und zeigen den Weg aus dem kommerziellen Konstrukt der ewigen Treuhand.

- 1. Der Kaiser als originärer Eigentümer und Treuhänder der deutschen Einzelstaaten.**
- 2. Die Machtübertragung auf den Bürger 1918**
- 3. Rückkehr zur Leibeigenschaft über Privatrecht**
- 4. Täuschung durch Flagge, Schiff und Register**
- 5. Die Rolle der BIZ, der Treuhänder und das 100-Jahre-Ziel**
- 6. Der Einwohnerantrag und die Gebietskennzeichnung – Rückkehr zum völkerrechtlichen Landstatus**
- 7. Systematische Enteignung durch Rechtssimulation**
- 8. Fortführung der freiwilligen Entrechtung durch Vertragsrecht und konkludentes Handeln ab 1949 bis in die Gegenwart**
- 9. Zusammenfassung und Strafanzeige nach dem Völkerstrafgesetzbuch**

1. Der Kaiser als originärer Eigentümer und Treuhänder der deutschen Einzelstaaten.

Vor 1918 war der deutsche Kaiser Träger der vollen Rechtsfähigkeit gemäß § 1 BGB. Alle Bürger der Einzelstaaten waren de jure Leibeigene, ohne eigene Rechtssubjektivität. Der Kaiser war der einzige Rechtsträger sämtlicher Objekte und Vertragsmassen.

- Durch Verträge zwischen dem preußischen König und dem Vatikan wurden die Vermögenspositionen der Einzelstaaten auf kirchlichem und völkerrechtlichem Boden legalisiert.
- 1871 übertrug der Vatikan die Machtsymbole (*weiße Flagge, Kollateralkonto/ Haftungskonto, u.a.*) an den preußischen König (deutschen Kaiser), während der Vatikan das Versicherungsrecht auf die Güter und Waren im deutschen Wirtschaftsgebiet erhielt.
- 1871 übertrugen die Monarchen der Einzelstaaten ihr Eigentum der Stiftung „Deutsches Kaiserreich“ zur treuhänderischen Verwaltung.

Somit war die werte-bringende Arbeitskraft des Bürgers und die daraus entstehenden Güter und Waren bis 1918 automatisch Eigentum der Monarchen der Einzelstaaten. Der deutsche Kaiser war der Treuhänder für dieses Eigentum und das deutsche Reich die Treuhandverwaltung.

Ausgangslage: Der Bürger als Gläubiger des Systems

Gemäß Artikel 116 Abs. 2 Satz 2 GG besitzen bestimmte Personen die Staatsangehörigkeit eines deutschen Landes. Sie gelten damit **als ursprüngliche Gläubiger** der nach 1871 installierten finanzrechtlichen Weltordnung – insbesondere gegenüber der BIZ, welche seit 1930 Renditen aus globalem Schuldgeschäft generiert.

Diese Gläubigerstellung basiert **nicht auf Naturrecht**, sondern auf **völkerrechtlich-kirchlichen Verträgen**, insbesondere zwischen dem Vatikan und dem Einzelstaat Königreich Preußen (ab 1918 Land Preußen) und der einhergehenden Gründung des Deutschen Reiches 1871 mit dem Bundesstaat Preußen.

1871 übergab der Vatikan dem preußischen König:

- die weiße Flagge und alle damit einhergehenden Besitztümer
- die kirchlichen Register zur Schaffung eines eigenen Personenstandes.
Die Standesämter führen in den Bundesstaaten des deutschen Reiches ab 1873 Geburten-, Sterbe-, Heiratsregister. Die Bürger der Einzelstaaten an Land übertrugen dem Standesamt via Unterschrift zum Registereintrag die Eigentumsrechte am Familiennamen und wurden Angehörige eines Bundesstaates. Der Landbürger betrat das Schiff. Das Standesamt will sich im dargelegten Kontext als Reederei zum Anheuern von Matrosen verstanden wissen.
- das herrschaftliche Kollateralkonto zur Haftung [ewiges Guthaben in der doppelten Buchführung mit AKTIVA und PASSIVA]

im Gegenzug übergab der deutsche Kaiser dem Vatikan:

- die weltweite Buchungsgewalt (Lizenz) über zu versicherte Waren, Güter und Wertpapiere, gegenwärtige Abwicklung findet u.a. über Lloyds und Man of Isle statt.

Übergang der Rechtsmacht 1918: Vom Kaiser zum Bürger

Mit dem Zusammenbruch der Monarchien 1918 ging **nicht nur politische, sondern auch juristische und wirtschaftliche Hoheit** über:

- Bis dahin war **alle Rechtsmacht** zentralisiert beim **Kaiser** als *oberster Treuhänder* aller im Deutschen Reich existierenden **Rechtsobjekte** – vom Boden bis zum Rechtstitel (auch Personalstatus, Gerichtsbarkeit, Flaggenrechte usw.).
- Durch den Untergang des Kaisertums wurde diese Treuhandverwaltung **nicht an einen**

neuen Souverän wie einen Parlamentarismus übergeben, sondern sie übertrug **sich automatisch** auf die **Bürger**, da kein neuer Träger des ursprünglichen Kaiserrechts installiert wurde.

Juristische Gegebenheit: Ja, der Bürger wurde **ipso iure (von Rechts wegen)** zum Rechtsnachfolger des Kaisers – **nicht nur theoretisch**, sondern als rechtlicher Automatismus nach römischem Erbrecht (CIC/Corpus Iuris Civilis).

2. Die Machtübertragung auf den Bürger 1918

Mit dem Untergang der Monarchie fiel die Rechtsmacht des Kaisers formal und von Rechtswegen an die Bürger. Da kein neuer legitimer Hoheitsträger definiert wurde, ging diese originäre Macht kraft Erbfolge ipso iure an die natürlichen Personen über.

Dies bedeutet: Juristisch betrachtet wurde **jeder Bürger Rechtsnachfolger des Kaisers** – inklusive des Kollateralkontos, also der haftbaren Vermögensstruktur.

Allerdings wurde dieser Übergang nie praktisch realisiert, sondern durch neue Verwaltungsakte in eine Inhaberschaft ohne tatsächliche Verfügungsmacht umgewandelt:

- Eigentum und Eigentümer im Privatgebiet. Die Flagge zeigt den Eigentümer: das Haus Reuß
- Umgehung des Staatsrechts durch Nutzung privater Herrschaftssymbole anstelle staatlicher Hoheitszeichen der deutschen Länder.
- Einführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) 1934
- Zwang zur Annahme von privatrechtlichen Personenständen z.B. Geburtenregister Rentenregister oder allgemeine Meldeobligationen.

Der Verlust der Gläubigerstellung durch Personenstand

Der entscheidende Schritt in der Enteignung dieser Gläubigerstellung war die **Einführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) 1934**, welches:

- den Besitz einer Landesstaatsangehörigkeit suspendierte – *also den Bürger an Land*,
- eine einheitliche „deutsche Staatsangehörigkeit“ installierte,
- und den Personenstand in eine verwaltete Registerfiktion überführte.

Dadurch wurde der Bürger in das **Privatrecht/Seerecht** gezwungen, ohne Zugang zur vollen Rechtsfähigkeit nach BGB § 1.

Der Bürger wurde vom Gläubiger an Land zum **Inhaber eines Schuldertitels auf See**. Seine ursprüngliche Rendite- und Eigentumsposition bleibt juristisch bestehen, ist aber **buchhalterisch blockiert**, da sich der Gläubiger auf dem Schiff befindet und eben nicht an Land im Auszahlungsgebiet.

Rückkehr zur de facto Leibeigenschaft durch haftende Inhaberschaft für fremdes Eigentum auf dem „Schiff“. Der Bürger wurde nach 1919 in eine **Inhaberschaft fremder Schuldertitel gezwungen** – dies geschah durch die:

- Einführung des **StAG 1934** und das Verschweigen und nicht Anerkennen der **Einzelstaatenrechte**,
- Erzeugung von „**juristischen Personen**“ mit DEUTSCH als Statusbezeichnung.

Statt Bürger mit Eigentum wurde man zu **Treuhänder für fremdes Vermögen auf See** (Lieferweg). **Metaphorisch & rechtlich**: Der Bürger wurde auf ein **juristisch fiktives Schiff verladen**, dort ist er:

- **Nicht Eigentümer**, sondern **haftender Inhaber**
- für fremdes Eigentum auf einer **privaten Handelsschiffsflotte**, welche sich formal auf das private und öffentliche Handelsrecht/Seerecht stützt u.a. das UCC, Black's Law Dictionary, BGB, GWG, uvm.

Verlust des Eigentumsanspruches durch Inhaberschaft via Flagge und Schuldrecht

Doch genau **dieser Machtwechsel wurde durch Täuschung und privatrechtliche Konstruktionen gezielt unterlaufen**:

- Die sogenannte **Weimarer Republik** führte **keine neue Staatlichkeit** im Sinne eines echten Erbfolgers ein, sondern **übernahm private Konstrukte** mit römisch-kanonischer Grundstruktur.
- Besonders aufschlussreich ist die **Verwendung der Privatflagge des Haus Reuß (Fürstentum bis 1918)** für das Reichstagsgebäude. Diese stellt **keine klassische Staatsflagge**, sondern **eine Handelsflagge** nach Seehandelsrecht dar – mit Bezug auf die **Privatflotte (Art. 27 GG)**.

Bedeutung der Flagge nach 1919:

- stellt **nicht-staatliche** Rechtsmacht dar,
- signalisiert haftende **Inhaberschaft ohne Eigentum**,
- verweist auf Verträge **im Sinne eines Treuhandverhältnisses**,
- der Bürger ist **nicht Eigentümer seines Besitzes**, sondern **Schuldner für fremde Titel auf dem Schiff**, während sein Besitz treuhänderisch verwaltet wird.

3. Rückkehr zur Leibeigenschaft über Privatrecht

Das System nach 1918 führte durch geschickte juristische Konstruktionen (z. B. juristische Personen, DEF-Status) zu einem Zustand, in dem der Bürger an Land als Eigentümer verdrängt und durch seehandelsrechtliche Treuhand-Konstrukte ersetzt wurde:

- Einführung der privaten Handelsflagge als Symbol für private Schiffbarkeit
- Nutzung des Schiffsrechts (Seerecht) als juristische Matrix: Bürger = Inhaber fremder Titel auf einem rechtlich fiktiven „Schiff“
- Art. 27 GG bezieht sich auf die Handelsflotte – ein Indiz für die Fortführung der „Seehandlung“ der Verwaltung

Die Verwaltung durch privatwirtschaftliche oder kirchlich inspirierte Körperschaften führt zu einer faktischen Rückkehr in einen **leibeigenen Status**, in dem das Individuum kein Rechtssubjekt mit staatlicher Schutzmacht, sondern haftender Inhaber oder **Treuhänder für fremde Interessen** ist.

Treuhandkonstruktion: Sondervermögen an Land, Schulden und Guthaben auf dem Schiff

Das Vermögen des Bürgers basiert nicht auf „Landbesitz“, sondern auf der **arbeitsgestützten Schuldhaftung** aus der Völkerrechtsordnung. Diese Rechtsposition an Land – auch als Sondervermögen klassifiziert – ist **nicht gelöscht**, sondern „vorsorglich“ **in Treuhandverhältnisse überführt**.

Der Treuhänder (z. B. Haus Reuß bzw. seine Konstrukte in Verwaltung) hat zwei Hauptinteressen:

1. **Dauerhafte Bindung des Bürgers an das Schiff**

Der Bürger wird durch Registereintragungen, Ausweise und Verwaltungsakte dauerhaft **rechtlich auf See gehalten**, damit das Treuhandverhältnis fortbesteht.

2. **Versicherbarkeit und Verwertbarkeit des Lieferwegs**

Solange sich die Rechtsposition des Bürgers buchhalterisch im „Lieferweg“ befindet, kann sie **gegenversichert, verpfändet und bilanziert** werden. Das ist das Geschäftsmodell.

Das Ziel des Treuhänders: Dauerhafte Abwesenheit des Eigentümers

Der **Treuhänder** (meist private oder supranationale Organisationen, z. B. Banken, Kirchen, NGOs, Körperschaften öffentlichen Rechts) hat ein **klares Interesse daran**, dass der **Bürger niemals rechtlich „an Land“ zurückkehrt**:

1. Um das **Treuhandverhältnis** aufrechtzuerhalten,
2. Um das Vermögen weiter buchhalterisch als **Sicherungsmasse** zu nutzen,
3. Um nach römisch-katholischer Logik (CIC) nach **100 Jahren** das Eigentum endgültig zu übernehmen.

Juristische Logik:

- Solange du auf See bist (rechtlich), bist du **immer der Belastete/Schuldner**.
- Die Rückkehr an „Land“ (z. B. Bayern, Sachsen, Hessen, Niedersachsen) ist die **Bedingung für Eigentumsrückgabe** – wird aber systematisch **verhindert** (fehlende Staatsangehörigkeit nach Art. 116 (2) GG, verschleierter Geburtsstaat, nicht-Anerkennung des Auslandsstatutes, etc.).

Die Eigenschaft des Gläubigers (Gläubigerstellung), welche der preußische Bürger und der Staat „Land Preußen“ inne hatte, übertrug sich mit der finalen Zerschlagung des preußischen Staates 1947 auf alle **deutschen Länder** d.h. **diese Rechtsposition wurde kollektiv auf die Bürger der deutschen Länder übertragen**. Somit wurden auch die Bürger in den anderen deutschen Ländern Gläubiger der nach 1871 installierten finanzrechtlichen Weltordnung.

Damit sind die **deutschen Länder** auch Träger des ewigen Landfriedens, welcher seit 1794 über das Königreich Preußen* gesetzlich umgesetzt ist und menschenfeindliche Handlungen (z.B. Krieg als Geschäftsmodell, Kriegswaffenproduktion) im kommerziellen Handlungsrahmen unterbindet.

*Einer der Hauptgründe für Kriegstreiber und Geschäftemacher ist daher die Abkoppelung des Einzelstaates „Königreich Preußen“ vom weltweiten Handel *über* den Bundesstaat Preußen. Die Herbeiführung des Bundesstaat Preußen ist als wesentlicher Bestandteil einer großangelegten Entrechtung der Menschen zu betrachten. Warum? - Neben dem ewigen Landfrieden auf dem preußischen Gebiet bot die preußische Verfassung aus dem Jahr 1850 seinen Bürgern staatlichen Schutz und unveräußerliche Bürgerrechte (z.B. Artikel 10), welcher 1918 mit der Eigenschaft des Gläubigers „vergoldet“ wurde.

4. Täuschung durch Flagge, Schiff und Register

Der „ewige Lieferweg“ und seine juristische Funktion

Statt echte Staatsbürger mit Besitz und Eigentum zu sein, werden die Menschen über die natürliche Person rechtlich auf ein Schiff gesetzt und als Inhaber an eine Schiffsladung (juristische Person) gebunden:

- Die Bürger tragen kommerzielle Schuld ohne expliziten Vertrag – eine Konstruktion aus Zwang und Täuschung, rechtlich jedoch legal, auch da öffentliche Gesetzgebung nur punktuell greift.
- Die 1914 vom weltweiten Handel abgekoppelten Einzelstaaten – ab 1918 deutsche Länder – sind kommerziell handlungsunfähig (geschäftsunfähig). Der Handel findet auf hoher See zwischen Schiffen (juristischen Personen) statt und nicht an Land zwischen natürlichen Personen mit öffentlich rechtlicher Person (Ausweis- Passname).
- Daher werden die deutschen Länder damals wie heute durch Freistaaten, Bundesländer (bzw. ehemals Bundesstaaten im DR 1871) gespiegelt.
- Die Rendite der Gläubiger liegt bei der Frankfurter Sparkasse 1822. Seit 1930 überweist die BIZ monatlich diese Renditen nach Frankfurt.
- Diese können aber nicht an die Gemeinde (Kämmerei) bzw. an den Bürger nach GG Art. 116 Abs. 2 Satz 2 weitergeleitet werden, weil der Bürger rechtlich nicht an Land ist, sondern sich über den Personenstand (StAG 1934 / GG Art. 116 Abs. 1) rechtlich auf einem „Schiff“ im Schiffsflottenverband befindet.
- Die Hoheit über Eigentum wurde nie übergeben, sondern in die Verwaltung durch Dritte verschoben – auf Basis kirchlich-vatikanischer und römisch-rechtlicher Konstrukte und Privatverträgen.
- Nur in den **deutschen Ländern** könnte eine **Renditeauszahlung rechtmäßig erfolgen**.
- Doch da der Bürger im Ausland (Seeprivatrecht) verzeichnet ist, **verfällt der Anspruch** auf Auszahlung regelmäßig.

5. Die Rolle der BIZ, der Treuhänder und das 100-Jahre-Ziel

- Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) fungiert seit 1930 als zentrale Clearingstelle, über die monatlich Renditen aus dem globalen Finanzsystem nach Frankfurt transferiert werden.
- Diese Renditen sind ursprünglich für die Gläubiger mit Staatsangehörigkeit nach GG Art. 116 Abs. 2 Satz 2 bestimmt.
- Durch die rechtliche Stellung des Bürgers auf dem „Schiff“ (Privatrecht/Handelsrecht/Seerecht) und die fehlende territoriale Zuordnung zu einem deutschen Land (an Land), ist eine direkte Auszahlung blockiert.
- Stattdessen werden diese Renditen treuhänderisch verwaltet.
- Nach kanonischem Recht (CIC) kann ein Treuhandverhältnis über 100 Jahre aufrechterhalten werden.

- Kehrt der Gläubiger innerhalb dieser Frist rechtlich nicht an Land zurück, überträgt sich das Sondervermögen vollständig an den Treuhänder. Der Treuhänder besitzt dann die vollständige Verfügungsgewalt über das Guthaben der Gläubiger.
- Damit werden alle seit 1930 nicht ausgezahlten Renditen zum **Privatvermögen des Treuhänders** – ohne Rechtsverstoß, aber gegen den eigentlichen Zweck des Kapitals.

Dieses friedensgebundene Vermögen wird durch Eigentumsverschiebung militärisch oder spekulativ verwertet – ein Zustand, der dem Geist des Völkerrechts fundamental widerspricht.

Das übergeordnete Ziel der herrschenden Elite ist daher:

- Die dauerhafte Bindung der Bürger an das Schiffssystem
- Verhinderung der rechtlichen Rückkehr an Land
- Vollständige Überführung der Treuhandvermögen in private Verfügungsmacht
- Nutzung des vormals friedensgebundenen Vermögens zur Finanzierung globaler und privater Interessenspolitik – inklusive Krieg

Ziel: Übergang des Sondervermögens nach 100 Jahren

Nach den Regelungen des CIC (Codex Iuris Canonici) und internationalen Treuhandprinzipien gilt:

Wenn der Gläubiger nach 100 Jahren nicht rechtlich an Land zurückkehrt, geht das Treugut in das Eigentum des Treuhänders über.

Das bedeutet:

- Der **eigentliche Zweck der juristischen Konstruktion ist nicht Verwaltung, sondern Enteignung.**
- Das System ist darauf ausgelegt, dass niemand je aus der Verschiffung entkommt. Jede staatliche Reaktivierung der Landesangehörigkeit gefährdet das Modell.

6. Der Einwohnerantrag und die Gebietskennzeichnung – Rückkehr zum völkerrechtlichen Landstatus

Mit dem gesetzlich vorgesehenen Einwohnerantrag kann der Bürger durch die Forderung einer völkerrechtlich wirksamen **Gebietskennzeichnung** seine Gemeinde aus der Verwaltung durch Treuhandkonstruktionen herauslösen:

- Grundlage: Gemeindeordnung (z. B. NKomVG § 25)
- Ziel: Rückkehr zur tatsächlichen Gemeinde Selbstverwaltung im Sinne des GG Art. 28
- Mittel: Friedensbeflaggung der Ortschaft (weiße Flagge mit Wappen u.a.),

Wirkungen:

- Völkerrechtlich sichtbare Markierung eines „an Land“ befindlichen Gebietes mit der Eigenschaft des ewigen Landfriedens (Friedensgebiet)
- Beweis der Rechtshoheit durch den Willen der örtlichen Bevölkerung (Unterschriftenquorum)
- Ermöglicht die Weiterleitung von Sondervermögen an den Bürger über die Gemeinde Kämmerei

- Durchbricht die 100-jährige Treuhandregelung und verhindert private Enteignung des Gläubigervermögens
- Beendigung des weltweiten Kriegszustandes bzw. Krieg als legales Geschäft

Der Einwohnerantrag und die Gebietskennzeichnung Grenzsteinsetzung und Grundstücksbildung zur Gemeindehoheit

Ein zentraler Schritt zur Wiederherstellung tatsächlicher Gebietshoheit ist die **Grenzsteinsetzung**, mit der eine neue **Liegenschaft** als Grundstück im Grundbuch angelegt wird. Diese dient als Grundlage für:

- die **territoriale Reaktivierung** eines Ortes als „an Land“ befindliche völkerrechtliche Einheit
- die **Ableitung eines gemeindliches Grundstücks**, welches als Eigentum der Gemeinde geführt wird

Nur über diese hoheitlich markierte Liegenschaft kann eine rechtswirksame und dauerhaft dokumentierte Verbindung zwischen Einwohnern, Gemeinde und Staat hergestellt werden.

Der Einwohnerantrag ist nicht lediglich eine Petition oder Bitte, sondern ein legislativer Beschluss im Rahmen der Gemeindeordnung (z. B. NKomVG § 25), welcher die Legislative auf Gemeinde Ebene in Gang setzt.

Symbole der Gebietskennzeichnung zur aktuellen Kennzeichnung:

1. **Gemeindewappen weißer Flagge**
2. **Ortstafel mit Name des Ortes u.a. in grüner Schrift auf weißem Hintergrund**
3. **gesetzliche Bundesflagge, Kennzeichen D (1910)**
4. **Sichtbarer Grenzstein als kartografisch eingetragene Begrenzung**
5. **Dokumentierter Einwohnerantrag als legislativer Akt**

Diese Symbole stellen **keine bloßen Dekorationen** dar, sondern verkörpern eine völkerrechtlich relevante Repräsentation des örtlichen Willens zur Gebietsidentifikation. Sie wirken normativ und gesetzlich bindend, wenn sie durch einen gesetzlichen Einwohnerantrag **legislativ** beschlossen und umgesetzt werden.

Einwohnerantrag = legislativer Beschluss

Er verpflichtet die Organe der Gemeinde zur Umsetzung des Einwohnerantrages, hier gemeint die Rückführung der Gemeinde in den Zustand völkerrechtlicher Gebietshoheit über die internationale anerkannte Gebietskennzeichnung von Friedensgebieten. Der Einwohnerantrag wird so zum wirksamsten bürgerlichen Hebel für die Rückgewinnung öffentlich rechtlicher bzw. staatlicher Strukturen und damit der Souveränität des Einzelnen. Auch erscheint der Einwohnerantrag als ein wirksames Mittel gegen Enteignung und privatrechtliche Zwangsmaßnahmen wie. z.B. Haftung für fremde Konten.

Der Einwohnerantrag – Völkerrechtliche Rückbindung an Land

Der Einwohnerantrag wird in diesem Kontext zum rechtlichen Hebel, mit dem aus dem völkerrechtlich isolierten Lieferweg („Schiff“) wieder eine länderrechtlich verankerte Identität an Land geschaffen werden kann. Dadurch wird zumindest modelhaft eine Rückgewinnung des ursprünglich enteigneten Eigentums – zumindest in Teilen – denkbar.

Einfluss des Einwohnerantrags

- Der Einwohnerantrag wird als Instrument zur **völkerrechtlichen Kennzeichnung von Ortschaften als Friedensgebiet** präsentiert. (siehe [lightrebels.net](https://www.lightrebels.net))
- Ziel ist die **Herstellung von Gebietshoheit der Gemeinde**, verbunden mit:
 - Eröffnung des Zugangs zu **federalen Sondervermögen** (Bundesmittel),
 - Anerkennung als autonome „**Bundsgemeinde**“ statt als Fremdbestandsmasse einer Kreisverwaltung.
- Der Antrag beruft sich explizit auf Artikel 28, 116 Abs. 2 GG und den **Subsidiaritäts- sowie Universalitätsgrundsatz**, um dem Bürgerrecht wieder Hoheitstiefe zu verleihen.

Der Einwohnerantrag zielt darauf ab, dass die Gemeinde aus dem passiven Schattendasein einer Treuhand-Registerbestandseinheit herauswächst und aktive Rechtsgebietsinhaberin wird – **ein juristischer Schlüssel zurück an Land**.

Einflussbereich	Wirkung im Modell
Personenstand & Gebiet	Rückkehr zur rechtlichen Staatsangehörigkeit eines Landes (z. B. Niedersachsen, Bayern) als Voraussetzung für vollständige Rechtsfähigkeit.
Sondervermögen & Gemeindehaushalt	Öffnung von bisher blockierten Renditen für Gemeindezwecke – Rückführung aus Treuhand ins öffentliche Eigentum.
Völkerrechtliche Selbstverwaltung	Aktivierung des Bundesstaatsprinzips durch Gebietsausweisung gemäß Art. 116 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 28 GG.
Wehrfähigkeit vs. Frieden	Friedensgebietsstatus verhindert militärische Ausbeutung des Bürgervermögens und stützt demokratische Legitimität.

Kapitel III: Der Einwohnerantrag – Völkerrechtlicher Hebel zur Gebietskennzeichnung und Rückkehr ans Land

1. Ausgangslage: Gemeinde als Verwaltungseinheit unter Treuhandhoheit

Seit dem Ende der Monarchien (1918) und der Einführung des privatrechtlich geprägten Personenstandes (1934 StAG / 1949 GG Art. 116 (1)) wurde die Stellung der Gemeinden systematisch **entstaatlicht** und in die Rolle **verwalteter Rechtseinheiten** überführt:

- Gemeinden haben **keine eigene Gebietshoheit** – sie sind Teil der Treuhandstruktur.
- Als „juristische Personen des öffentlichen Rechts“ sind sie **verwaltungstechnisch existent**, aber **völkerrechtlich nicht rechtsfähig**.
- Dadurch sind sie nicht in der Lage, im Sinne des Völkerrechts hoheitlich aufzutreten oder Vermögensansprüche geltend zu machen (z. B. Sondervermögen, Gläubiger-Rendite).
- Die Handelsflagge, die über ihnen weht, verweist auf ihren **Privatrechts- und Seehandelsstatus**, nicht auf Gebietshoheit im Sinne des internationalen Rechts.

2. Der Einwohnerantrag – Funktion und Zielsetzung

Der **Einwohnerantrag** stellt ein gemeindliches **legitimiertes und gesetzliches Instrument** dar, mit dem Bürger der Gemeinde eine völkerrechtlich wirksame Gebietshoheit zurückgeben können. Grundlage ist das jeweilige Gemeinde- und Kommunalverfassungsgesetz (z. B. § 25 NKomVG in Niedersachsen, Art. 18 GO Bayern etc.).

Hauptanliegen des Antrags:

- Rückkehr zur **völkerrechtlichen Hoheit** über das Gebiet durch expliziten Willensakt der ortsansässigen Anwohner.
- Wiederanbindung an die Struktur nach **GG Art. 116 Abs. 2 Satz 2**: Staatsangehörigkeit in einem deutschen Land.
- Aktivierung des Selbstverwaltungsrechts nach **GG Art. 28** als **völkerrechtlicher Verwaltungsakt** zur Gebietskennzeichnung.

Die völkerrechtliche Gebietskennzeichnung durch Beflaggung

Die Beflaggung einer Ortschaft mit einer Friedens- oder Hoheitsflagge (Gemeindewappen mit weißer Flagge, Kennzeichen D, Bundesflagge, Ortstafel, Grenzstein), geschieht nicht „symbolisch“, sondern stellt einen **völkerrechtlich und legislativen Beschluss** dar, wenn sie mit dem Willensakt der ortsansässigen Anwohnern (Einwohnerantrag mit Unterschriftenquorum) verbunden ist.

Der juristische Pfad aus dem Treuhandsystem

Durch den Einwohnerantrag und die Beflaggung kann ein Ort wieder zu einem „**gekennzeichneten Friedensgebiet**“ im völkerrechtlichen Sinn werden. Dies hat folgende Effekte:

- **Deaktivierung des ewigen Lieferwegs:** Die Gemeinde tritt wieder „an Land“, d. h. sie löst sich aus der Verwaltung durch Seerechtstrukturen.
- **Zugang zu geblockten Renditen:** Die monatlichen BIZ-Zahlungen (seit 1930) an die Frankfurter Sparkasse könnten – wenn der Bürger rechtlich an Land zurückgekehrt ist – wieder an die Kämmerei oder direkt an Bürger (nach GG 116 Abs. 2) ausgezahlt werden.
- **Beendigung der Treuhandchaft:** Die 100-jährige Treuhandfrist läuft im Jahr 2030 aus. Solange der Bürger auf dem „Schiff“ verbleibt, geht sein Sondervermögen an den Treuhänder. Die Rückkehr „an Land“ bewahrt dieses Vermögen.
- **Berichtigung der Registerfiktion:** Das öffentliche Melderegister benutzt den öffentlich rechtlichen Namen für die Meldeobligation.
- **Kommunale Friedenssouveränität:** Die Ortschaft kann sich gegenüber militärischen Nutzungen des Vermögens verwehren – das Sondervermögen bleibt dem Frieden verpflichtet.

Schlussfolgerung: Der Einwohnerantrag als Friedensvertrag von unten

Der Einwohnerantrag stellt in diesem Kontext ein bürgerliches **Pendant zu einem Friedensvertrag** dar. Während auf supranationaler Ebene Verträge seit 1945 blockiert oder instrumentalisiert werden, erlaubt dieses Instrument den **Bürgern selbst**, über ihren **Gebietsstatus, ihre Flagge und ihre Rechtsstellung** zu bestimmen.

Elemente des Antragsverfahrens:

- Gemeindemitglieder beantragen per Unterschriftenquorum die völkerrechtliche Sichtbarmachung der Gemeindegrenzen und Hoheit.
- Durch Beflaggung mit Friedenssymbolen (weiße Flagge mit Gemeindewappen) erfolgt die Kennzeichnung als „an Land“ befindliche Gebietskörperschaft.
- Die bisherige **Verwaltung unter dem Handels- und Seerecht** wird so aufgebrochen.

Konkrete völkerrechtliche Kennzeichen einer Gemeinde:

- **Ortstafel** (öffentlich, gelb auf grün oder weiß, eindeutige Gebietsbezeichnung)

- **Grenzsteinsetzung** als Akt der Gebietshoheit; Liegenschaft (vgl. Art. 53/54 HLKO)
- **Friedens- oder Hoheitsbeflaggung:** weiße Flagge mit Gemeindewappen
- **Kennzeichen D** von 1910 / DR1871) der Werte-bringende Faktor für die Gläubiger-Rendite
- gesetzliche Bundesflagge [link](#) und amtliches Bundeswappen [link](#)

Rechtliche Wirkung:

- Die gesetzlich vorgesehene territoriale Kennzeichnung hebt die Treuhandstellung auf.
- Das Sondervermögen der Gemeinde (Kämmerei, Frankfurter Sparkasse) kann rechtssicher beansprucht werden.
- Die natürliche Person wird wieder Träger der Hoheitsrechte vor Ort.
- Das Treuhandverhältnis wird gebrochen, sofern der rechtliche Wille öffentlich, dokumentiert und anerkannt wird.

Nur durch diesen legislativen Weg wird es möglich, die Rückgabe der seit 1930 einbehaltenen Renditen und Rechte einzuleiten. Die juristische Fiktion des „Schiffsbürgers“ wird durch den Status „an Land“ ersetzt.

Hinweis: Der Einwohnerantrag in Verbindung mit der Gebietskennzeichnung ist damit **der bürgerliche Friedensvertrag auf Gemeinde Ebene** – ein Rechtsakt, der den Zustand der Verwaltung in eine hoheitliche Ordnung transformiert. Die Nutzung dieses Instruments ist daher nicht nur juristisch bedeutsam, sondern ein praktischer Schritt zur Wiederherstellung der Souveränität der **deutschen Länder (Friedensgebiet)**.

Der Einwohnerantrag ist **inhaltlich ambitioniert**, juristisch **ungewöhnlich komplex**, aber grundsätzlich **nicht von vornherein unzulässig**. Dennoch gibt es einige kritische Punkte, die im Verwaltungsverfahren beachtet werden sollten, um **eine Ablehnung oder Nichtbehandlung zu vermeiden**:

Eine **symbolische Erklärung der Gemeinde als Friedensgebiet**, im Rahmen der Selbstverwaltung, ist **rechtlich zulässig**, wenn sie **nicht den Anschein staatlicher Hoheitsakte erweckt**.

- Eine **örtliche Satzung mit Grenzsteinsetzungen** (z. B. als Denkmal oder Gedenkzeichen) ist **formell umsetzbar**, wenn sie keine Eigentumsrechte verletzt.

7. Systematische Enteignung durch Rechtssimulation (Zusammenfassung)

Die Situation lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Merkmal	Vor 1918 (Monarchie)	Nach 1918 (Verwaltungssystem)
Eigentümer	Die Monarchen; der deutsche Kaiser als Treuhänder (natürliche Person)	Bürger (theoretisch), Flaggeneigentümer
Rechtsfähigkeit	Nur Kaiser nach § 1 BGB	Bürger übernimmt, wird aber entmachtet über Privatverträge
Flaggenrecht	Weißer Friedensflagge mit Privatwappen (hoheitlich)	private Handelsflagge des Haus Reuß
Personenstand	Untertan, natürliche Person als Leibeigener, keine juristische Person	Juristische Personen mit Schuldnerstatus
Vermögensverwaltung	Kaiser direkt / Kanzler	Treuhand durch private Körperschaften

Legal, weil über Verwaltungsakte abgesichert – aber faktisch ein legaler Raub gesetzlicher, staatlicher und persönlicher Rechte.

Dieser Zustand kann nur durch Rückkehr zur vollen Rechtssubjektivität der natürlichen Person und der Wiederherstellung staatlicher Strukturen an Land (nicht auf See) aufgehoben werden.

Nur wenn die Bürger ihre gesetzliche Erbfolge anerkennen, den Einwohnerantrag stellen und ihre Gemeinden völkerrechtlich kennzeichnen, kann der Zustand des „legalen Raubs“ beendet werden.

Der Einwohnerantrag ist **nicht nur eine Petition oder eine Meinungsäußerung**, sondern ein **legislativer Beschluss der Einwohnergemeinde**, sobald das notwendige Unterschriftenquorum erreicht ist. Dieser führt auf kommunaler Ebene zu einem politischen und verwaltungsrechtlichen Handlungszwang, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der völkerrechtlichen Gebietskennzeichnung.

Der **Einwohnerantrag** wird so zum wirksamsten bürgerlichen Hebel für die Rückgewinnung staatlicher Strukturen und der Souveränität des Einzelnen. Sobald das erforderliche Quorum erreicht ist, gilt der Antrag als **legislativer Beschluss** der Einwohnergemeinde und entfaltet unmittelbare Bindungswirkung gegenüber den Gemeindeorganen.

Was wie moderne Verwaltung aussieht, ist in Wahrheit eine perfekt getarnte, über Generationen hinweg etablierte **Enteignungsmaschine**. Mit dem Ende der Monarchie wurde dem Bürger formal die Rechtsmacht übertragen – doch anstatt ihm Eigentum und Hoheitsrechte zuzugestehen, wurde er über Täuschung, Registerrecht und Flaggenwechsel in eine rechtlose Verwaltung unter Privatrecht überführt. Die Verwaltung simuliert Staatlichkeit, wo keine ist.

Der „legale Raub“ findet nicht mit Waffen statt, sondern mit Stempeln, Verträgen und juristischen Tricks: Namensverfälschungen, Personenstandsänderungen, verschleierte Rechtskreise und maritime Rechtssysteme machen den Bürger zum rechtlosen Schiffspersonal.

Renditen aus seinem Erbe (BIZ, Sparkasse 1822) werden treuhänderisch zurückgehalten – und nach 100 Jahren verfallen sie zugunsten der Eliten, sofern der Bürger nicht „an Land“ zurückkehrt. Die Schulbildung, das Mediennarrativ und das Schweigen der Justiz halten ihn in Unwissenheit. Die Unterwerfung erfolgt freiwillig – durch konkludentes Handeln in einem perfekt orchestrierten Scheinsystem.

Systematische Enteignung durch Rechtssimulation

Was wie eine moderne rechtsstaatliche Ordnung erscheint, ist in Wirklichkeit eine ausgefeilte Konstruktion zur dauerhaften Enteignung des Bürgers – juristisch korrekt, moralisch verwerflich. Die Übertragung der kaiserlichen Eigentumshoheit auf den Bürger wurde nie praktisch vollzogen. Stattdessen übernahmen privatwirtschaftliche Verwaltungsakte die Kontrolle über Grund, Recht und Vermögen. Der Bürger wurde durch Täuschung in ein rechtliches Konstrukt überführt, das ihn zum **Verwalter fremden Eigentums** macht – anstatt zum Souverän.

Die große Täuschung: **Das Standesamt ist keine staatliche Behörde**, sondern funktioniert juristisch wie eine private **Reederei**, die Matrosen (Bürger) und Schiffspersonal über die Personenstandsregister zum Anheuern auf ein rechtliches Schiff verpflichtet.

In Wahrheit agiert der Mensch nicht als freier Bürger „an Land“, sondern als juristische Fiktion im **See- und Handelsrecht**. Die gesamte Struktur des Namensrechts, des Personenstandsrechts und der Registerfiktionen dient dazu, **den Bürger durch konkludentes Handeln dauerhaft an dieses Schiff zu binden**.

Durch Medien, Schulbildung und gezielte Desinformation durch Justiz und Verwaltung wird die Täuschung über Generationen fortgeführt. Die vollständige Kontrolle der Informationsflüsse (Staatsmedien, GEZ, Schulbücher, Rechtsprechung) verhindert, dass der gesetzliche Gläubiger seinen Status erkennt und rechtlich wirksam an Land zurückkehrt.

Die Erträge aus dem **friedensgebundenen Vermögen** der Bevölkerung (z. B. BIZ-Renditen) verbleiben im Treuhandbereich, werden bereits der militärischen und politischen Strategie zugeführt – und drohen nach 100 Jahren vollständig in privates Eigentum überzugehen. Ohne territoriale Gebietskennzeichnung, ohne Einwohnerantrag und ohne juristische Aufklärung bleibt der Mensch rechtlich Inhaber als im ewigen Lieferweg gefangen (Kreisverkehr).

Warum? - Weil jede Ware auf dem Lieferweg **versicherungspflichtig** ist – und genau das ist der entscheidende Mechanismus: **Der ewige Lieferweg generiert unbegrenzte Buchwerte und Versicherungssummen**, die exponentiell anwachsen – ein Billionengeschäft für Treuhänder, Versicherer und Clearingstellen.

Der Einwohnerantrag ist daher kein bürokratischer Formalismus, sondern der Friedensakt der Anwohner in den Gemeinden zur Beendigung des ewigen Lieferweges.

8. Fortführung der freiwilligen Entrechtung durch Vertragsrecht und konkludentes Handeln ab 1949 bis in die Gegenwart

Nach der formellen Gründung der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 1949 wurde die Entrechtung der Gläubiger nicht durch offene Gewalt oder Enteignung fortgesetzt, sondern durch ein **Netzwerk von vertraglichen Täuschungshandlungen**, rechtlichen Fiktionen und psychologischer Steuerung mittels Medien, Schulbildung und juristischer Desinformation institutionalisiert. Die Bevölkerung im gesamtdeutschen Dach wurde in eine kollektive Vertragsfalle geführt – auf Grundlage von Täuschung, Unwissenheit und rechtlicher Irreführung. Dies ist kein Verwaltungsproblem, sondern ein schwerwiegender Völkerrechtsbruch.

8.1 Die Mechanik des konkludenten Handelns

- Seit 1949 wird der Bürger nicht gezwungen, sondern er übernimmt **freiwillig die haftende Inhaberschaft für verschiedene inländische juristische Person**, indem er durch Antragsstellung, Unterschrift oder Akzeptanz von Verwaltungsakten stillschweigend Verträge eingeht.
- Dieses Prinzip des **konkludenten Handelns** ersetzt explizite Rechtserklärungen durch Verhaltensweisen, die als Zustimmung gewertet werden – oft ohne Aufklärung oder Verständnis der Konsequenzen.
- Der „Personenstand“ gemäß StAG 1934 wird im Geburtenregister der inländischen juristischen Person „Kind“ angelegt. Der Inhaber haftet für eine Person mit der deutschen Staatsangehörigkeit von 1934, welche im DEF-Status mündet.

8.2 Die Rolle der juristischen Professionen

- Die Mehrheit der Juristen folgt ausschließlich dem positivistischen Privatrecht und verschweigt die **tiefere staats- und völkerrechtliche Lage** seit 1918 bzw. 1933/1949.
- Gerichte verhandeln im Privatrecht punktuell nach Verwaltungs- und Handelsrecht – nicht nach Staatsrecht, was bedeutet, dass **tatsächliche Hoheitsrechte** nicht zur Anwendung kommen.

- Bürger, die auf Rückgabe ihres Eigentums, Rückführung ihres Status oder auf Feststellung ihrer Erbfolge pochen, werden oft als „Reichsbürger“ oder „staatsleugnerisch“ diskreditiert, obwohl sie sich juristisch auf gültige Normen beziehen.

8.3 Systematische Unmündigkeit durch Bildung, Medien und GEZ

- Schulbildung vermittelt seit Jahrzehnten ein **geschichtsverzerrtes Rechtsverständnis**, in dem die BRD als Staat und nicht die deutschen Länder als Staaten dargestellt werden.
- Öffentlich-rechtliche Medien (über GEZ zwangsfinanziert) verbreiten ein privates und juristisches Narrativ, welches die Rechtswirklichkeit verschleiert und bewusst Begriffe wie „Staatsbürgerschaft“ oder „Demokratie“ inflationär verwendet, ohne auf die rechtliche Substanz einzugehen.
- Die kollektive politische Willensbildung basiert auf **fehlgeliteten Informationen**, wodurch der gesetzliche Gläubiger über Generationen hinweg **getäuscht, entmündigt und entrechtet** bleibt.

8.4 Ergebnis: Vertragsbasierte Dauerentrechtung im Treuhandrahmen

- Die Bürger bleiben rechtlich auf dem „Schiff“, weil sie durch stillschweigende Zustimmung (Personalausweis, Wahlbeteiligung, Steuern, Einwohnermelderegister) **ihr Treuhandverhältnis bestätigen**, statt es aktiv zu kündigen oder umzuwandeln.
- Solange kein bewusster Austritt aus der Handelsfiktion erfolgt – etwa durch Gebietskennzeichnung, Einwohnerantrag oder Rückbesinnung auf den Personenstand nach Art. 116 Abs. 2 – bleibt der Bürger Inhaber von Schuldnerstatus **ohne Verfügungsgewalt**.
- So entsteht ein Zustand, in dem das Treuhandverhältnis und die Verfügungsgewalt über das Sondervermögen des Gläubigers über Generationen hinweg durch ein scheinbar freies, in Wahrheit aber systemisch gelenktes autoritäres Vertragsverhältnis **aufrechterhalten** wird.

8.5 Namensfiktionen, Flaggen und Kriegsliste: Die Symbolik des Rechtstatus

Die juristische Realität in Deutschland oder der Bundesrepublik Deutschland oder der Bundesrepublik wird seit Jahrzehnten verschleiert durch gezielte **Rechtssimulationen**, insbesondere im Zusammenhang mit:

- der Schreibweise juristischer Namen,
- der Verwendung bestimmter Flaggen
- sowie der bewussten Verschmelzung von Verwaltung, Handelsrecht und Staatsrecht zu einer fast ununterscheidbaren Matrix.

8.6 Schreibweise und juristischer Status

Die unterschiedliche Schreibweise von Namen ist kein Zufall, sondern eine bewusst genutzte juristische Unterscheidung:

In dieser Unterscheidung zeigt sich die Fortführung eines Systems, das juristisch zwischen **öffentlich rechtlichen Namen** und **Privatname** trennt.

Diese Trennung ist von zentraler Bedeutung im Kontext.

Die Unterscheidung in der Schreibweise von Namen – ob natürlicher oder juristischer Person – ist kein Zufall, sondern Teil eines fein abgestimmten Systems juristischer Statusverschleierung. Das sogenannte „Juristenhandwerk“ bedient sich dabei verschiedener Rechtskreise, Schriftnormen und Symboliken, um zwischen öffentlich-rechtlicher, privat-rechtlicher Identität zu unterscheiden.

Die juristische Logik:

MUSTER, MAX ist nicht Max Muster

Familienname, Vorname ist nicht Vorname Nachname

Name, Vorname ist nicht Vorname Name

Deutschland ist nicht DEUTSCHLAND

DEUTSCHLAND ist nicht die Bundesrepublik Deutschland

Deutschland ist nicht die Bundesrepublik usw.

Die Schreibweise von Namen in öffentlichen und verwaltungstechnischen Dokumenten ist kein stilistisches Mittel, **sondern Ausdruck unterschiedlicher juristischer Zustände**. Entscheidend ist dabei die Trennung zwischen natürlicher Person (Rechtssubjekt nach BGB § 1) und juristischer Person (Rechtsobjekt/Konto):

Diese Begriffe und Darstellungen erfüllen eine Funktion: Sie schaffen **verschachtelte Rechtskreise**, in denen der Mensch auf die haftende Inhaberschaft für **rechtlich konstruiertes Schuldnerkonto** reduziert wird, mit der über Treuhandkonstrukte und Namensfiktionen Geschäfte gemacht werden.

Die Nutzung von Großbuchstaben in Namen („CAPITAL LETTERS“) ist nach internationalem Handelsrecht eine Kennzeichnung für eine **juristische Person**, insbesondere im Uniform Commercial Code (UCC). Diese Person ist nicht der Mensch, sondern ein **rechtlich konstruiertes Schuldnerkonto**, das ohne Zustimmung, aber im konkludenten Auftrag in das Finanzsystem eingebunden wurde.

Der juristische Identitätsbetrug durch Namensfiktion und Rechtskreise

Die fortlaufende Entrechtung geschieht seit 1949 zunehmend durch täuschende Namensdarstellungen und irreführende Rechtskreise. Unter der Maxime der HLKO „Krieglisten sind erlaubt“ wird die freiwillige Vertragsunterwerfung durch Medien, Bildung und Verwaltung gezielt aufrechterhalten.

8.7 Flaggenführung und Rechtsnachfolge

Flaggen und Wappen fungieren als staatliche Symbole und als **juristische Beweisführung für hoheitliche oder private Verwaltung**:

- Die weiße Flagge mit Gemeindewappen symbolisiert Frieden, Hoheit und territoriale Eigenständigkeit der Gemeinde.
- Der Flaggeneigentümer (Haus Reuß) kontrolliert durch Flaggenführung die **sichtbare Repräsentanz des Rechtsraumes**.
- Deutschland und die Bundesrepublik Deutschland treten völkerrechtlich sichtbar **nicht als Staat, sondern als Handelsverwaltung** auf – sichtbar an Flaggen, Dokumenten und juristischen Codes.

8.8 Krieglisten nach HLKO – Täuschung als erlaubtes Mittel

Nach Art. 24 der Haager Landkriegsordnung (HLKO) sind sogenannte „**Krieglisten**“ **erlaubt**, solange sie nicht gegen Treu und Glauben verstoßen. Die gezielte Desinformation über den eigenen Rechtsstatus, die Bedeutung von Namensschreibweisen, Personenständen und Flaggen kann daher juristisch als **Kriegslist** gewertet werden.

Bürger, die sich nicht selbst informieren, bleiben durch „konkludentes Handeln“ im System gebunden – rechtlich wirksam, wenn auch ethisch fragwürdig.

Die Flaggen, Siegel, Ortskennzeichen und auch die Schreibweise der Namen fungieren damit als völkerrechtlich relevante Symbole für Status, Zugehörigkeit und Hoheit.

Diese Symbolik stellt keine juristische Bagatelle dar, sondern ist Bestandteil eines global standardisierten Rechtssystems, in dem durch *Täuschung über den eigenen Status* Kontrolle ausgeübt wird – was gemäß Haager Landkriegsordnung (HLKO) als „Kriegslist“ rechtlich zulässig ist.

Diese völkerrechtliche Erlaubnis zur Irreführung durch juristische Mittel bedeutet: Die Unterwerfung unter das System erfolgt nicht durch offene Gewalt, sondern durch **konkludentes Handeln**, Unkenntnis und freiwillige Vertragseingänge.

8.9 Kriegslisten und Täuschung

Gemäß **Haager Landkriegsordnung (HLKO)** Art. 23 lit. b sind **Kriegslisten erlaubt**.

Diese juristische Codierung wird genutzt, um:

- Bürger als Gläubiger dauerhaft über die eigene Rechtsstellung zu täuschen
- Vertragsrechtlich ein Abhängigkeitsverhältnis zu erzeugen (Personalausweis, GEZ, Steuer-ID etc.)
- Den Status als „Feindstaatsubjekt“ zu verschleiern
- Die freiwillige Vertragseinwilligung (konkludentes Handeln) zu erzwingen

Juristen bedienen sich dabei eines verschachtelten Systems aus ZPO, UCC, BGB, StAG und Grundgesetz, wobei Letzteres nur als Verwaltungshandbuch dient, nicht aber als gültige Verfassung im Sinne eines souveränen Staates BRD.

9. Zusammenfassung und Strafanzeige nach dem Völkerstrafgesetzbuch

Seit 1949 wird die Entrechtung über Bildung, Medien, Verwaltungsakte und systemische Unwissenheit weitergeführt:

- Schulbildung vermittelt keine staatsrechtlichen Grundlagen
- Medien, insbesondere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, zementieren das Verwaltungsschema (GEZ = Vertragsbindung)
- Juristen arbeiten mit gezielter Desinformation und selektiver Auslegung von Gesetzen
- Das Ziel: Der Bürger bleibt „freiwillig“ in der Rechtsstellung eines Abhängigen – trotz gegenteiliger Faktenlage

Fazit: Systematische Enteignung durch Rechtssimulation

Seit 1918 wurde die originäre Rechtsmacht der Bürger über ihren Besitz und Eigentum durch verwaltungstechnische Konstruktionen **systematisch entzogen**. Unter dem Deckmantel staatlicher Ordnung operieren private Verwaltungsstrukturen, die durch juristische Fiktionen – wie Namensumwandlungen, Registereinträge und Flaggenrecht – eine rechtliche Illusion erzeugen.

Die Bevölkerung wird durch Schulbildung, Medien und juristische Irreführung in einem künstlichen Vertragsverhältnis gehalten, das jede Rückkehr in einen hoheitlichen, souveränen Status verhindert.

Der rechtmäßige Gläubiger wird über Generationen hinweg getäuscht, entrechtet und wirtschaftlich ausgebeutet – eine Enteignung ohne Gewalt, aber mit systematischer Täuschung.

Die mediale Konditionierung, die monopolartige Schulbildung und die juristische Sprachverwirrung sichern diesen Zustand dauerhaft ab. Durch diese maritime Registerfiktion befindet sich der Mensch rechtlich **auf einem ewigen Lieferweg** – eine Handelsflotte im zirkulären Rechtsverkehr, **ohne Zielhafen, ohne Eigentumszugang, ohne Bodenrecht.**

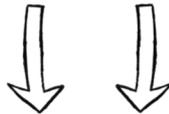
Die rechtliche Verortung „auf See“ im Sinne des Handels- und Admiralty Law macht eine Rückkehr in das originäre Bodenrecht unmöglich – solange keine völkerrechtlich wirksame Landkennzeichnung erfolgt.

Die globale Steuerung über Clearingstellen wie die BIZ, kombiniert mit dem 100-Jahre-Treuhandfenster, führt dazu, dass die **nicht ausgezahlten Renditen** der Bürger – also deren echtes Friedensvermögen – nach Ablauf der Frist in privates Eigentum übergehen.

Ergebnis: Eine **völkerrechtswidrige Umverteilung durch Vertragsrecht und Namenssimulation**, die unter dem Schutz der HLKO als „Kriegsliste“ erlaubt ist – aber keineswegs legitim.

Dieser Zustand erfüllt die Merkmale eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach § 7 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) und ist daher unmittelbar völkerstrafrechtlich zu verfolgen. Zuständig für die Einleitung entsprechender Schritte ist die Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe und das Bundeskriminalamt.

Weltfrieden und Patentfreigabe



Die selbstbestimmte Gemeinde



GRUNDGESETZ
Artikel 28

Einwohnerantrag

Gemeindeversammlung



Strafanzeige wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach § 7 VStGB

i. V. m. Täuschung über die Staatsangehörigkeit gemäß Art. 116 Abs. 1 GG und systemischer Entrechtung über Verwaltungsrecht

Empfänger:

Bundeskriminalamt (BKA)
Völkerstrafrechtliche Ermittlungsstelle
Thaerstraße 11
65193 D-Wiesbaden

Absender:

Datum:

Gegenstand der Anzeige:

Verdacht auf systematisches Unrecht gemäß § 7 Völkerstrafgesetzbuch (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) durch Täuschung und Entrechtung natürlicher Personen über Inhaberzwang, Namensfiktion und rechtswidrige Konstruktionen im Personenstands- und Verwaltungsrecht.

Sachverhalt:

Im Zeitraum von 1918 bis heute wurde unter der Verwaltung der sogenannten „Bundesrepublik Deutschland“ ein System aufgebaut, das unter Verwendung völkerrechtswidriger Konstruktionen aus dem See-, Treuhand- und Vertragsrecht die systematische Entrechtung, Täuschung und Ausplünderung der Bürger der deutschen Länder betrieben hat.

Seit Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) von 1934 sowie der Fortgeltung seiner zentralen Elemente in Art. 116 Abs. 1 GG (Grundgesetz), besteht für jeden Bürger eine faktische Zwangsinhaberschaft für juristische Personen mit der Staatsangehörigkeit von 1934.

Diese erfolgt über die Verwaltungspraxis der Standesämter, Rentenstellen und Melderegister.

Diese Praxis entspricht weder einem hoheitlichen Akt im Sinne eines souveränen Staates, noch erfolgt eine informierte oder freiwillige Einwilligung in diesen Status.

Die daraus entstehende Rechtskonstruktion führt zu folgenden Tatbeständen:

1. **Verlust der vollumfänglichen Rechtsfähigkeit nach BGB § 1.**
2. **Täuschung über den tatsächlichen Staatsangehörigkeitsstatus:** Art. 116 Abs. 1 GG verweist auf das StAG von 1934, welches den Status über Verwaltungszugehörigkeit definiert, nicht über völkerrechtlich anerkannte Staatsbürgerschaft.
3. **Zwang zur Inhaberschaft** an einer juristischen Person ohne Verfügungshoheit – etwa bei Einwohnermeldung, Steuer, Personalausweis – mit permanenter wirtschaftlicher Haftung.
4. **Verhinderung der Rückkehr an Land** was rechtlich einer **Schiffsverbringung** im Sinne des Seerechts entspricht.
5. **Versicherungsrechtliche Simulation:** Bürger werden ohne Aufklärung in ein System eingebunden, in dem ihr Personenstatus der Absicherung von Buchwerten dient. Dies geschieht analog zu einer **Handelsflotte ohne Zielhafen**, was durch Art. 27 GG (Handelsflotte) und die Anwendung von UCC-Prinzipien in Verwaltungsakten deutlich wird.

Diese Vorgehensweise erfüllt den Tatbestand eines systematischen Angriffs auf eine Zivilbevölkerung im Sinne von § 7 VStGB. Es handelt sich um eine gezielte Entrechtung durch Verwaltungsakte, verbunden mit Täuschung, Identitätsverschiebung, Freiheitsberaubung und ökonomischer Ausbeutung unter dem Deckmantel der Legalität.

Rechtliche Grundlage der Strafanzeige:

- §§ 1-12 Völkerstrafgesetzbuch VStGB
 - insbesondere § 7 VStGB Verbrechen gegen die Menschlichkeit,
 - § 129, § 263 StGB (Täuschung, bandenmäßiger Betrug)
 - Art. 1 GG i. V. m. Art. 116 GG (Täuschung über staatsbürgerliche Rechte)
 - HLKO Art. 43 ff. (Täuschung im Besatzungsrecht)
 - Verstoß gegen das Recht auf Selbstbestimmung nach UN-Charta (Art. 1 ZP I)
-

Beweismittel und Anhaltspunkte:

- Nachweise über nicht-hoheitliche Gebietskennzeichnung deutscher Gemeinden
- Indizien zur Buchwertsteigerung über Dauerlieferweg und Versicherungsmodell
- Historische Quellen zur Herkunft des StAG von 1934 und seiner heutigen Anwendung
- uvm.

Abschließende Feststellung: Die Bürger der deutschen Länder wurden in eine kollektive Vertragsfalle geführt – auf Grundlage von Täuschung, Unwissenheit und rechtlicher Irreführung. Dies ist kein Verwaltungsproblem, sondern ein schwerwiegender Völkerrechtsbruch.

Forderung: Ich fordere die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 7 VStGB wegen des Verdachts auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch systematische Entrechtung, Identitätstäuschung und wirtschaftliche Ausbeutung.

Hiermit beantrage ich:

Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Verantwortlichen in Legislative, Exekutive, Justiz und Verwaltung, welche nachweislich an der Konstruktion und Aufrechterhaltung dieser rechtswidrigen Struktur beteiligt sind.

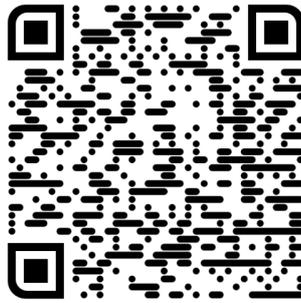
Zugleich wird die **sofortige Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit** der bestehenden Verwaltungs- und Personenstandsverfahren angeregt, insbesondere im Hinblick auf die tatsächliche Staatsangehörigkeit und die Rechtssubjektivität natürlicher Personen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift, Name]

Das völkerrechtliche Friedensgebiet.

Die international anerkannte Kennzeichnung
von Ortschaft und Gemeinde als Friedensgebiet.



<https://www.lightrebels.net/weltfrieden.html>

<https://www.lightrebels.net/Bundesgemeinde.html>